VERORDNUNG (EWG) Nr. 1261/83 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 der Kommission (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 230/83 (2), ist Griechenland ermächtigt worden, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 die Zollsätze für die aus den übrigen Mitgliedstaaten stammenden Erzeugnisse des Rindfleischsektors vollständig auszusetzen. Die Marktlage für Rindfleisch in Griechenland ist weithin durch eine starke Nachfrage und hohe Preise gekennzeichnet. Folglich ist die besagte Ermächtigung bis zum 31. Juli 1983 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindflesich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 wird „bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83" durch das Datum „31. Juli 1983" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 23. Mai 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 47 vom 20. 2. 1981, S. 20.
(2) ABl. Nr. L 27 vom 29. 1. 1983, S. 27.